

Ergänzende Bedingungen der Meißener Stadtwerke GmbH (MSW) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

gültig ab 01.07.2018

1. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

- 1.1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von MSW zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.2. MSW kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen wird, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.3. Der Anschlussnehmer erstattet MSW die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses und für vom Anschlussnehmer veranlasste Änderungen eines bestehenden Hausanschlusses. Die Hausanschlusskosten werden nach Maßgabe der im Preisblatt 1 veröffentlichten Pauschalsätze auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten berechnet. Ist im Einzelfall eine pauschalierte Berechnung aufgrund der besonderen Anschlusssituation nicht sachgerecht, werden die Anschlusskosten anschlusskonkret ermittelt.
- 1.4. MSW ist berechtigt, den Hausanschluss abzutrennen, wenn das Vertragsverhältnis beendet wird.

2. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

- 2.1. MSW verlangt vom Anschlussnehmer bei Anschluss seiner Leitungsanlage an das örtliche Verteilnetz einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen. Als Baukostenzuschuss können höchstens 70 % dieser Kosten in Rechnung gestellt werden.
- 2.2. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage des § 9 AVBWasserV pauschal berechnet. Die Pauschalsätze sind im Preisblatt 1 veröffentlicht. Ist im Einzelfall eine pauschalierte Berechnung aufgrund der besonderen Anschlusssituation nicht sachgerecht, wird der Baukostenzuschuss anschlusskonkret ermittelt.
- 2.3. Der Anschlussnehmer zahlt MSW einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Maßgabe der Punkte 1 und 2 berechnet.

3. Inbetriebsetzung der Anlage (§ 13 AVBWasserV)

- 3.1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Kundenanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von MSW zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 3.2. Der Anschlussnehmer erstattet MSW die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt 1 veröffentlichten Pauschalsätzen. Die Pauschalsätze gelten für Inbetriebsetzungen während der üblichen Arbeitszeit. Bei Inbetriebsetzungen außerhalb der üblichen Arbeitszeit können die Kosten nach Aufwand berechnet werden.

3.3. Ist eine beauftragte Inbetriebsetzung der Anlage aufgrund festgestellter Mängel nicht möglich, werden die veröffentlichten Pauschalsätze für diesen und jeden weiteren Inbetriebnahmeversuch berechnet.

3.4. Die Inbetriebsetzung kann von der vollständigen Bezahlung der Hausanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden.

4. IV. Rechnungslegung, Kosten bei Zahlungsverzug, Unterbrechung/Wiederherstellung des Hausanschlusses und der Anschlussnutzung, Kosten für Abrechnungsdienstleistungen und sonstige Kosten

4.1. Für Hausanschlusskosten und Baukostenzuschuss können bei einem größeren Investitionsvolumen je nach Baufortschritt Teilrechnungen und angemessene Vorauszahlungen verlangt werden. Die Endabrechnung erfolgt nach Fertigstellung des Hausanschlusses.

4.2. Wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen für die Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses oder für die Erhebung des Baukostenzuschusses nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt MSW angemessene Vorauszahlungen.

4.3. Rechnungen sind ohne Abzug 14 Tage nach Rechnungszugang fällig.

4.4. Die Kosten für Zahlungsverzug, Unterbrechung/Wiederherstellung des Hausanschlusses und der Anschlussnutzung, Kosten für Abrechnungsdienstleistungen und sonstige Kosten werden nach Pauschalsätzen berechnet und sind im Preisblatt 2 veröffentlicht.

5. Messeinrichtungen (§§ 11, 18 AVBWasserV)

5.1. Bei unverhältnismäßig langen Anschlussleitungen kann MSW gemäß § 11 AVBWasserV verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank errichtet. Unverhältnismäßig lang ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.

5.2. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer kann von MSW gemäß § 18 AVBWasserV die Verlegung von Messeinrichtungen verlangen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die auf seine Veranlassung entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

6. Kundenanlage (§ 12 AVBWasserV)

Schäden an der Kundenanlage sind vom Anschlussnehmer durch ein in ein Installateurverzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen ohne Verzug beseitigen zu lassen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses zu bezahlen.

7. Technische Anschlussbedingungen (§ 17 AVBWasserV)

7.1. Hausanschlussleitungen und Leitungen der Kundenanlage dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter-Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.

7.2. Zwischen einer kundeneigenen Wasserversorgungsanlage/Regenwasseranlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist keine unmittelbare Verbindung zulässig.

8. Streitbeilegungsverfahren

Die MSW nimmt an keinem freiwilligen Verbraucherstreitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

9. Verarbeitung personenbezogener Daten

- 9.1. Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ist:

Meißener Stadtwerke GmbH Telefon: 03521 4601-0
Karl-Niesner-Str. 1 Fax: 03521 4601-15
01662 Meißen E-Mail: info@stadtwerke-meissen.de

- 9.2. Der/die Datenschutzbeauftragte des Netzbetreibers steht dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter

Datenschutzbeauftragte(r)
Meißener Stadtwerke GmbH Telefon: 03521 4601-0
Karl-Niesner-Str. 1 Fax: 03521 4601-15
01662 Meißen E-Mail: datenschutz@stadtwerke-meissen.de

zur Verfügung.

- 9.3. Der Netzbetreiber verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Angaben zum Anschlussnehmer oder -nutzer (Firma, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer), Anlagenadresse und Bezeichnung des Zählers oder des Aufstellungsorts des Zählers, gegenüber dem Anschlussnehmer auch die am Ende des Netzanschlusses vorzuhaltende Leistung, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.

- 9.4. Der Netzbetreiber verarbeitet die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
- b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
- c) Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Netzbetreibers oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
- d) Soweit der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer dem Netzbetreiber eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet der Netzbetreiber personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer jederzeit dem Netzbetreiber gegenüber (Kontaktdaten unter Pkt. 9.1) widerrufen. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer dem Netzbetreiber vor der Geltung der DS-GVO am 25.05.2018 erteilt hat. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.

- 9.5. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- 9.6. Die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers werden zu den unter Pkt. 9.4 genannten Zwecken so lange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist.
- 9.7. Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat gegenüber dem Netzbetreiber Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).
- 9.8. Im Rahmen des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses muss der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Pkt. 9.3) bereitstellen, die für den Abschluss des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung der Netzbetreiber gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann das Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnis nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.
- 9.9. Zum Abschluss und zur Erfüllung des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.
- 9.10. Der Netzbetreiber verarbeitet personenbezogene Daten, die er im Rahmen des Netzanschlussverhältnisses vom Anschlussnehmer bzw. im Rahmen des Anschlussnutzungsverhältnisses vom Anschlussnutzer erhält. Er verarbeitet auch personenbezogene Daten, die er aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, und dem Internet zulässigerweise gewinnen durfte. Außerdem verarbeitet er personenbezogene Daten, die er zulässigerweise von Unternehmen innerhalb seines Konzerns oder von Dritten, z. B. Lieferanten oder Auskunftgebern, erhält.

Widerspruchsrecht

Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Netzbetreiber ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der Netzbetreiber wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages mit dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die der Netzbetreiber auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, kann der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer gegenüber dem Netzbetreiber aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Netzbetreiber wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an:
Meißener Stadtwerke GmbH
Karl-Niesner-Str. 1
01662 Meißen

Telefon: 03521 4601-0
Fax: 03521 4601-15
E-Mail: info@stadtwerke-meissen.de

10. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) treten am 01.07.2018 in Kraft. Die Ergänzenden Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 01.01.2018 treten damit außer Kraft.

Preisblatt 1 - Hausanschlusskosten, Baukostenzuschuss und Inbetriebsetzungskosten zu den Ergänzenden Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

gültig ab 01.07.2018

1. Hausanschlusskosten (Pkt. 1. der Ergänzenden Bedingungen)

- Grundpauschale für einen Netzanschluss bis DN 50 1.210,00 €
 - zuzüglich Blindmachung bei Auswechslung 175,00 €
- Herstellungskosten je angefangener Meter Netzanschluss bei:
 - Oberfläche aus bituminöser Trag- und Deckschicht, Beton bis 15 cm bzw. Granitplatten 97,00 €
 - Oberfläche aus Groß- oder Kleinpflaster, Bordsteinkanten und Pflasterrinnen 76,00 €
 - Oberfläche leicht- oder unbefestigt 60,00 €
 - Rohrverlegung ohne Tiefbauleistungen inkl. Rohrschutzmaßnahmen 20,00 €
 - Herstellung und Verschluss Mauerdurchbruch/Kernlochbohrung, Grundpauschale 58,00 €
 - zuzüglich pro angefangen 5 cm Wandstärke 9,00 €

Die Berechnung der Hausanschlusskosten für die Herstellung oder Veränderung von Hausanschlüssen, die nach Art, Dimension oder Lage von üblichen Hausanschlüssen abweichen erfolgt nach konkret ermitteltem Aufwand.

2. Baukostenzuschuss (Pkt. 2. der Ergänzenden Bedingungen)

Für die Berechnung des Baukostenzuschusses kommen folgende Werte zum Ansatz:

- je m² Grundfläche 1,07 €
- je m² Wohn- und Nutzfläche 0,41 €

Dabei gilt: Grundfläche = Gesamtgrundstücksfläche abzüglich Gebäudegrundfläche

3. Inbetriebsetzungskosten (Pkt. 3. der Ergänzenden Bedingungen)

- Inbetriebsetzung/ Einbau eines Wasserzählers 50,00 €

4. Kosten für sonstige Leistungen

- Schließen bzw. Öffnen des Hausanschlusses 38,00 €
- Abtrennen des Hausanschlusses von der Hauptleitung 930,00 €
- Auswechslung eines Frostzählers (zzgl. Materialkosten) 50,00 €
- Standrohre
 - Bereitstellungspauschale inkl. Auf- und Abbau 99,00 €
 - Entgelt für Ausleihe pro Tag 2,20 €
- Bauwasserzähler
 - Entgelt für Ein- und Ausbau bei vorhandener Zählerbrücke 45,00 €
 - Entgelt für Ausleihe pro Tag 0,50 €

Bei Einsatz auf Veranlassung des Anschlussnehmers/Kunden außerhalb der üblichen Arbeitszeit werden die Kosten nach Aufwand berechnet.

5. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Nettopreisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

Preisblatt 2 - Kosten bei Zahlungsverzug, Unterbrechung/Wiederherstellung des Hausanschlusses und der Anschlussnutzung, Kosten für Abrechnungsdienstleistungen und sonstige Kosten

zu den Ergänzenden Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

gültig ab 01.07.2018

1. Kosten bei Zahlungsverzug, Unterbrechung/Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung

Es wird berechnet:

- | | |
|--|----------|
| • für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung sowie Verzugszinsen | 2,00 €* |
| • Telefoninkasso | 8,00 €* |
| • für jeden Einsatz eines Beauftragten der MSW während der üblichen Arbeitszeit | |
| o zum Einzug eines Betrages/Inkasso | 41,00 €* |
| o zur Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung | 41,00 €* |
| o zur Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung | 41,00 € |
| o zur Vorbereitung der Unterbrechung der Anschlussnutzung und nachfolgender Stornierung des Auftrages durch d. Auftraggeber während der üblichen Arbeitszeit | 21,00 €* |

Bei vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer veranlasstem Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit werden die Kosten nach Aufwand berechnet. Ist eine einfache Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung nicht möglich, insbesondere weil diese nicht mit den dafür vorgesehenen Absperrvorrichtungen vorgenommen werden kann oder der notwendige Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zum Netzanschluss vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer nicht gewährt wird, so zahlt der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer den tatsächlichen Aufwand für die Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung.

2. Kosten für Abrechnungsdienstleistungen

Für abweichend von der vertragsgemäßen Abrechnung anfallende Leistungen werden berechnet:

- | | |
|---|----------|
| • Ratenzahlungsvereinbarung | 14,00 €* |
| • zusätzliche Rechnung (Zwischenrechnung) oder Anschreiben | 14,00 € |
| • Rechnungskorrektur bei abweichendem Zählerstand | 14,00 € |
| • Rechnungsnachdruck | 7,00 € |
| • Forderungs- und/oder Zahlungsaufstellung (Rückblick x 1 Jahr) | 21,00 € |
| • zusätzliche Ablesung (Standardlastprofil) | 41,00 € |
| • manuelle Ablesung Lastgangdaten infolge eines nicht verfügbaren Telefonanschlusses zur Zählerfernauslesung | 135,00 € |
| • Umstellung Ableseturnus / Abschlagsfähigkeit auf den Wunschtermin des Kunden ab der 2. Umstellung (1. Umstellung kostenlos) | 21,00 € |

3. Sonstige Kosten

Es wird berechnet:

- | | |
|---|----------|
| • Adressfeststellung (z.B. bei Nichtzustellbarkeit einer Rechnung) | 21,00 €* |
| • Bankrückläuferkosten: Für Aufwendungen, die durch Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt. | |

4. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Nettopreisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet. Die mit * gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.